

Herzlich Willkommen zum 9. VEREINSFORUM HALLE!

Vergütungen im Verein

Steuer-, SV- und Gemeinnützigkeitsfallen umgehen,
Gestaltungsmöglichkeiten nutzen



Referentin: Evelyn Raudith

Buchhalterin und Fachberaterin für Vereinsfinanzen

Kennlern-Matrix

1. Name
2. Verein / Initiative / Institution
3. Anliegen / Erwartung / Wünsche

Aus Zeitgründen bitte kurz fassen!

Agenda


1. Begriffsklärung: Zuwendung, Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz und Vergütung im Verein
2. Besonderheit: Vergütungssperre für den Vorstand
3. Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten
4. Der Ehrenamtsfreibetrag
5. Der Übungsleiterfreibetrag
6. Sonstige Regeln zu den Freibeträgen
7. Vergütung von Amateursportlern

1. Begriffsklärung


| Zuwendungen an Mitglieder | Auslagen- od. Aufwendungsersatz | Vergütungen |
|---|--|---|
| „Annehmlichkeiten“ wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind | unmittelbare Auslagen/Aufwendungen für die Organisation durch Dritte | Bezahlungen (oder Leistung) diverse Akteure für eine konkrete Gegenleistung für den Verein |
| AEAO zu § 55 Nr. 10 R 19.6 LStR | § 3 Nr. 50 EStG | Vielfältige Einzelgesetze |
| <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich Sachzuwendungen! • 60-€-Grenze beachten | <ul style="list-style-type: none"> • Nur gegen Beleg • Ausnahme: pauschale Reisekosten (Km- oder Verpflegungspauschalen) | <ul style="list-style-type: none"> • Angemessenheitsprüfung durch Fremdvergleich |

1.1. Zuwendungen an Mitglieder

„Mittel der (steuerbegünstigten) Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden“ (§ 55 Abs.1 Nr. 1 AO = Selbstlosigkeit), d.h.

 *Satzung: „Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“*

Gemeinnützigkeitsrechtlich „geduldet“ werden Sachzuwendungen bis 60 Euro

| | | |
|--|---|--|
| Sachzuwendungen aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit, pers. Vereinsjubiläum) | Dokumentation: Name Mitglied ja/nein Anlass Betrag | Sachzuwendungen aus besonderem Vereinsanlass (Vereinsausflug, Weihnachtsessen, Jubiläum) |
| je Anlass | | je Mitglied und Jahr |
| 60 € brutto (aber max. Mitgliedsbeitrag) | | 60 € brutto (aber max. Mitgliedsbeitrag) |
| Bei Zahlungen größer 60 € brutto = Satzungsverstoß, weil zweckwidrige Mittelverwendung  Die Gemeinnützigkeit ist in Gefahr! | | |

**Einzigste Ausnahmen bei:
Todesfällen, herausragenden Verdiensten im Verein und Amateursportlern**

1.2. Aufwendungsersatz

Aufwendungen sind:

- alle Vermögensopfer (Reisekosten, Porto, Telefon, Material etc.) mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und –kraft
- Die Beauftragte (Mitglied) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags
- auf Weisung des Vereins oder als notwendige Folge der Auftragsausübung erbringt.

Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit:

- ⇒ Tatsächlich angefallen
- ⇒ Für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich und
- ⇒ Angemessen sind

Merke:

Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind - mit Ausnahme der vorgenannten erlaubten Zuwendungen - Vergütungen mit rechtlichen Konsequenzen bei Steuer, SV oder Gemeinnützigkeit.

Empfehlung:

Immer alle Aufwendungen mittels Belege nachweisen lassen! (außer bei gesetzlich zulässigen oder vorgeschriebenen Pauschalen -> siehe Reisekosten)

Sonderfall Reisekosten: Was geht?

Reisekosten können grundsätzlich entsprechend den Regeln des EStG vom Verein LSt- und SV-frei erstattet werden.

1. Fahrtkosten:
 - Öffentliche Verkehrsmittel: Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen
 - Pauschale KM-Sätze: bei PKW 0,30 €; andere motorisierte Fahrzeuge 0,20 € je gefahrenen Kilometer; **aber Achtung: oft andere Werte bei Fördermitteln**
2. Übernachtungskosten: Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen
3. Verpflegungsmehraufwendungen
 - **Verpflegungskosten** im Rahmen von Reisen dürfen **nur pauschal** ersetzt werden
 - Max. steuerfreie Sätze im Inland: **14 €** bei Abwesenheit von der üblichen Arbeitsstätte von mehr als 8 Stunden; **28 €** bei ganztägiger Abwesenheit
 - Verpflegungskosten im Ausland: Pauschbeträge variieren je nach Reiseland

Empfehlungen:

1. Festlegung, wann und wie Reisekosten gewährt werden; Genehmigungsverfahren notwendig?
2. Auf **zeitnahe** Abrechnung achten (1-3 Monate üblich) und unbedingt allgemeingültige Muster nutzen.
3. Festlegungen dokumentieren: Beschlussprotokoll, Satzung / Finanzordnung

1.3. Vergütungen im Verein

Ehrenamtliche Tätigkeit

z.B. Vorstand* (siehe 2.), Platzwart, Helfer*in bei Veranstaltungen, Reinigungskraft, Schiedsrichter*in, ÖA

Übungsleiter*in nach § 3. 26 EStG

= Trainer*in mit oder ohne Lizenz, Ausbilder*in, Referent*in, Erzieher*in, Betreuer*in, Künstler*in, Pflegende

Gemeinnützige
Organisation

Sportler*in

z.B. Amateure, Profis, Mannschaftssport, Chorleiter*in

Sonstige Beschäftigung

= Minijob, Midijob, sv-pflichtige Beschäftigung (AN) oder Selbständige (Auftragnehmer*innen)

2. Besonderheit: Vergütungssperre für den Vorstand

„Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“ (§ 27 Abs. 3 BGB).

Folge:

- ↷ Vereinsvertreter*innen können nur Auslagenersatz erhalten.
- ↷ Unentgeltlichkeit betrifft Mitglieder aller in der Satzung definierten Organe, also auch erweiterter Vorstand, Beirat, Kassenprüfer, Verwaltungsrat etc.
- ↷ Zahlungen über einen durch Belege nachgewiesenen Auslagenersatz hinaus können zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen
- ↷ Bei Verstoß hat der Verein einen Rückzahlungsanspruch (§ 812 Abs. 1 BGB) gegen die Vertreter*innen sowie einen Schadensersatzanspruch für darüber hinaus gehende Schäden

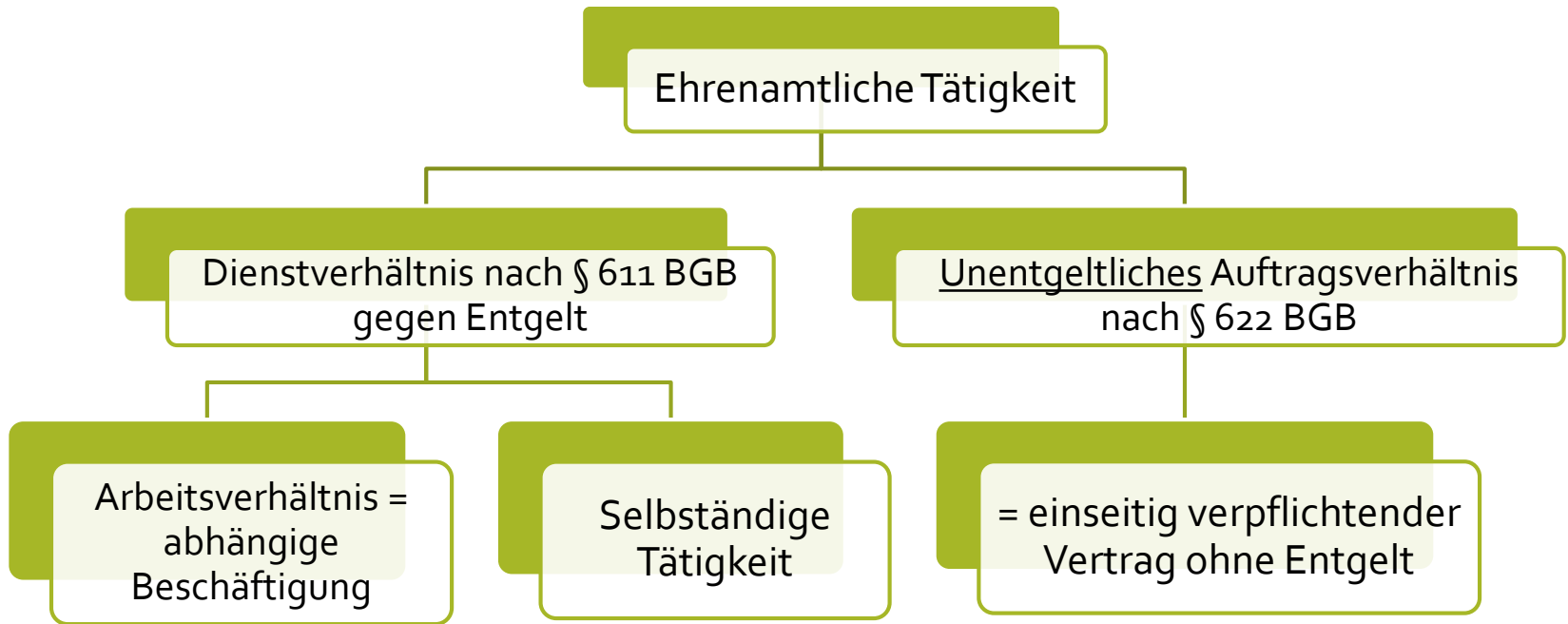
Aber:

Diese BGB –Regelung ist nachgiebiges Recht: d.h. durch eine Regelungen in der Satzung kann ein Vergütungsanspruch eingeräumt werden (Öffnungsklausel).

Mögliche Satzungsregelung:

„§ Vorstand (...) Mitgliedern des Vorstands kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden“ (Beachte § 31a BGB: Haftungsfreistellung bis 840 €)

3. Vergütungen im Ehrenamt



Merke:

- ⇒ Rechtliche Ausgestaltung zwischen Verein und Ehrenamtler*innen hat Konsequenzen für sv- und steuerrechtliche Behandlung bei Entgelt.
- ⇒ Vergütungen bis 70 € pro Monat (Ehrenamtspauschale) gilt nicht als Arbeitsverhältnis, dennoch ist vertragliche Absicherung dringend zu empfehlen
- ⇒ Ehrenamtler darf nicht zur „Unzeit“ aufhören
- ⇒ Bei Funktionsämtern (Vorstand etc.) empfiehlt sich eine Satzungsregelung (z.B. „bis zu Neuwahl“)

4. Der Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26 a EStG

= sv- und steuerfreie Vergütung bis max. 840 € pro Jahr und Person (bis 2020 720 €)

Voraussetzungen:

| | |
|---|--|
| Nebenberuflich | <ul style="list-style-type: none">• d.h. max. 1/3 der üblichen AZ (max. ca. 13 h pro Woche)• auch für Arbeitslose; Rentner*innen oder Asylbewerber*innen |
| Steuerbegünstigte(r) Auftraggeber*in | <ul style="list-style-type: none">• Gemeinnützige Organisation oder• juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Stadtverwaltung, IHK, Uni, Kirche) |
| Ehrenamtliche Tätigkeit, | <ul style="list-style-type: none">• Auftragsämter (z.B. Gerätewart, Verwaltungsarbeit, Reinigung, VA-Unterstützung), aber keine inhaltlichen Beschränkungen• Gewählte Funktionsträger*innen (z.B. Vorstand, Beirat) |
| Steuerbegünstigter Bereich | <ul style="list-style-type: none">• Ideeller Bereich• Steuerbegünstigter Zweckbetrieb |

Hinweise:

- ↪ Fehlt nur eine der geforderten Bedingungen entfällt die Steuer- und Beitragsfreiheit.
- ↪ Bei den Transferleistungen bleibt der Freibetrag bis maximal 250 € je Monat anrechnungsfrei (gemäß § 11b Abs 2 S.3 SGB II bzw. § 82 Abs. 3 S. 4 SGB XII)
- ↪ Empfehlung: schriftliche Vereinbarung! (Anlage: Mustervertrag)

5. Der Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG

= sv- und steuerfreie Vergütung bis max. 3.000 € pro Jahr und Person

Voraussetzungen:

| | |
|---|---|
| Nebenberuflich | <ul style="list-style-type: none">• d.h. max. 1/3 der üblichen AZ (max. ca. 13 h pro Woche)• auch für Arbeitslose; Rentner*innen oder Asylbewerber*innen |
| Steuerbegünstigte(r) Auftraggeber*in | <ul style="list-style-type: none">• Gemeinnützige Organisation oder• juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Stadtverwaltung, IHK, Uni, Kirche) |
| Nur bestimmte Tätigkeiten | <ul style="list-style-type: none">• Unterrichtend oder trainierend• Betreuend oder pflegerisch• künstlerisch |
| Steuerbegünstigter Bereich | <ul style="list-style-type: none">• Ideeller Bereich• Steuerbegünstigter Zweckbetrieb |

Hinweise:

- ↪ Fehlt nur eine der geforderten Bedingungen entfällt die Steuer- und Beitragsfreiheit.
- ↪ Bei den Transferleistungen bleibt der Freibetrag bis maximal 250 € je Monat anrechnungsfrei (gemäß § 11b Abs 2 S.3 SGB II bzw. § 82 Abs. 3 S. 4 SGB XII)
- ↪ Empfehlung: schriftliche Vereinbarung! (Anlage: Mustervertrag)

6. Sonstige Regeln zu EA- und ÜL-Freibetrag

Begründen kein arbeitsrechtliches Verhältnis

- Kein Kündigungsschutz
- Keine Arbeitszeugnispflicht etc.

Auslagenersatz zusätzlich zahlbar

- Freibeträge sind Vergütung von Arbeitskraft + Arbeitszeit
- Deshalb können nachgewiesene Auslagen/Aufwendungen zusätzlich gewährt werden

Kombination möglich, wenn:

1. Tätigkeiten voneinander trennbar
2. Gesondert vergütet werden
3. Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden

Mindestlohnproblematik

- Die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen fällt lt. § 22 Abs. 3 MiLoG nicht unter den Mindestlohn (§ 22 Abs. 3 MiLoG)
- Aber anders, wenn sie als abgabenfreier Vergütungsteil von einer höheren Gesamtvergütung lediglich rechnerisch abgegrenzt werden (dann 12 € pro h)

Exkurs: Nebenberuf und Hauptberuf

Dass neben der Übungsleiter- eine gleichartige Haupttätigkeit ausgeübt wird, schließt den Freibetrag nicht aus. Etwas anderes gilt nur, wenn die nebenberufliche Tätigkeit Teil der Haupttätigkeit ist.

Aber:

Auch Tätigkeiten, die neben einer Haupttätigkeit für die gleiche gemeinnützige Organisation ausgeübt werden, können nebenberuflich sein. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen (LSG Ba-Wü Az. L4R 1621/14) möglich:

- Tätigkeiten müssen getrennt vertraglich geregelt und vergütet werden
- Nebentätigkeit darf nicht zwingend mit der Haupttätigkeit verbunden sein und muss sich klar abgrenzen lassen (inhaltlich, Anforderungsprofil)
- Nebentätigkeit darf nicht zum gleichen Leistungsangebot des AG gehören, sondern muss unabhängig davon angeboten werden
- Im Hauptarbeitsvertrag darf keine Klausel sein, nach der der AN auch für eine andere zumutbare Tätigkeit eingesetzt werden kann

Exkurs: Wann sind Rückspenden von Freibeträgen möglich?

Prinzipiell können EA- und ÜL- Pauschalen von den Empfänger*innen zurückgespendet werden. Für den Spendenabzug gelten die allgemeine Regeln zu Geld- und Aufwandsspenden lt. BMF-Schreiben (vom 24.08.2016, Az. IV C 4 – S2223/07/0010):

- ↪ Der Auszahlungsanspruch muss **rechtswirksam** eingeräumt worden sein, also durch Vertrag, Satzung oder gültigen Beschluss
- ↪ Der Vergütungsanspruch muss **ernsthaft** eingeräumt worden sein, also kein Vorabverzicht (Freiwilligkeit von Spenden!) und grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Vereins (ggf. durch Prognoserechnung nachweisen)
- ↪ Die Vergütung muss **angemessen**, also nicht überhöht sein.
- ↪ Bei regelmäßigen, z.B. monatlich wiederkehrenden Spenden, muss der Verzicht aller drei Monate erneuert werden

6.3. Nachweispflichten der abgabenfreien Pauschalen

Als Einkommensteuerfreibetrag gelten EA- und ÜL-Pauschale sowohl für selbständige als auch für abhängig Beschäftigte

Selbständige Tätigkeit

Für den Verein keine besonderen Nachweispflichten

Ehrenamtler/Übungsleiter müssen Einkünfte in ESt-Erklärung angeben und Steuerbefreiungen beantragen

Abhängige Beschäftigung

Verein muss Freibeträge korrekt anmelden und schriftl. Bestätigung der AN einholen + aufbewahren

Mitarbeiter muss schriftlich bestätigen, dass Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig berücksichtigt wird (-> Lohnunterlagen)

7. Anmerkungen: der Verein als Arbeitgeber

Arbeitgeber (also auch Vereine) unterliegen den Bestimmungen des LSt- und SV-Rechts sowie weiterer Bestimmungen des Arbeitsrechts. Es gibt insgesamt über 50 arbeitsrechtliche Einzelgesetze.

AG müssen:

- für AN die **Lohnsteuer** berechnen und an Finanzamt abführen,
- monatlich **SV-Beiträge** (AG- und AN-Anteil) korrekt berechnen, an Krankenkasse melden und abführen,
- für jede(n) AN*in ein **Lohnkonto** führen,
- jährlich die Bruttoentgelte und die Arbeitsstunden zur Berufsgenossenschaft (= betriebliche Unfallversicherung) melden und nach Bescheid abführen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten
- Kündigungsschutz einhalten
- Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsvorgaben beachten
- Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Beschäftigten wahrnehmen
- Arbeitszeiterfassung sicherstellen

Und, und, und...

Problem: korrekte Abgrenzung nichtselbständiger von selbständiger Tätigkeit
Falle: Scheinselbständigkeit -> ggf. 4 Jahre rückwirkende SV- und Steuerpflicht

Exkurs: Änderungen im Arbeitsrecht (Auswahl)

Minijob:

- Minijobs sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig; d.h. AN erwerben Ansprüche auf das volle Leistungspaket der RV mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen (z.Z. 3,6 %) – außer nach Verzicht durch schriftl. Erklärung
- Ab 01.10.2022: Anhebung der Minijobgrenze auf 520 €

Mindestlohn

- seit 2015 mit 8,50 €
- inzwischen 12 € seit 1.10.2022

Entgelte im Übergangsbereich (ab 1.1.2023 über 520 € - 2.000 €):

- Sozialbeiträge AN steigen allmählich von 4 % bei 520 € bis zum vollen Anteil von rund 21 % bei 2.000 € Arbeitsentgelt; AG zahlt immer volle SV-Beiträge
- Regelung nicht anwendbar, wenn Midijob neben RV-pflichtiger Hauptbeschäftigung

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung seit 1.1.2023

- Elektr. Abruf der AU bei den Krankenkassen, Ausnahmen bis Ende 2023

Elektronische Bescheinigung an die Arbeitsagentur (BEA)

- Arbeits-, EU- Arbeits- und Nebeneinkommens-Bescheinigungen sollen ab 1.1.23 nur noch digital an die Arbeitsagenturen übermittelt werden

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und auf ein Wiedersehen!

Hinweis:

Für weitergehenden Bedarf an Beratung oder Schulung für Ihren Vereins können Sie mich gern ansprechen.

Nähere Informationen über Leistungen und Konditionen erhalten Sie auf meiner Homepage www.evra-halle.de.